

13.06.2012

Neudruck

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP

Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

A Problem

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied, Kreistagsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses soll mit beruflichen Verpflichtungen vereinbar sein. Die Vereinbarkeit soll nach bestehender Rechtslage durch einen Freistellungsanspruch nach § 44 Absatz 2 GO gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber hergestellt werden.

Besonders Arbeitnehmer in Gleitzeit oder mit vollständig flexiblen Arbeitszeiten haben jedoch aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelung keine Möglichkeit, einen Freistellungsanspruch geltend zu machen. Sie müssen ihre beruflichen Arbeitsverpflichtungen, die durch feste Arbeitszeitkontingente festgelegt sind, im Voraus erbringen oder aber nachholen.

Die bei gleitender Arbeitszeit eröffnete Möglichkeit, flexibel auf die jeweiligen Arbeitsanfänge, persönliche und familiäre Umstände reagieren zu können und auch durch Mehrarbeit ein Überstundenkonto aufzubauen, werden dem Mandatsträger durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit während der Gleitzeit genommen. Dies führt zur Benachteiligung derjenigen, die gerne ein Ehrenamt ausüben würden, jedoch auf die Flexibilität gleitender Arbeitszeit angewiesen sind.

Weiterhin haben Mandatsträger wegen der Vielzahl der Vorlagen nicht nur ein zeitliches Problem, sie haben auch oft ein qualitatives Informationsdefizit, da ihnen zu wichtigen Fragen zuverlässige und rechtzeitige Informationen fehlen oder die entsprechenden Vorkenntnisse nicht vorhanden sind. Die zunehmende Komplexität der zu entscheidenden Materien erfordert eine immer umfangreichere Einarbeitungszeit und häufig spezifische rechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie spartenbezogenes Wissen. Den gestiegenen inhaltlichen Ansprüchen an ihre Tätigkeit kann nur durch eine angemessene Fort- und Weiterbildung in rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen Rechnung getragen werden. Die bestehenden Regelungen des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

Datum des Originals: 13.06.2012/Ausgegeben: 20.06.2012 (15.06.2012)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

und der Sonderurlaubsverordnung für Beamte sind schon von ihrer Zielrichtung her dafür nicht ausreichend.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes verbessert werden. Dabei wird an die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Kommunales Ehrenamt“ angeknüpft, die der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform in der 14. Legislaturperiode aus Experten der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien, der kommunalen Spitzenverbände und der Landtagsfraktionen unter beratender Beteiligung des Innenministeriums gebildet hatte. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

- Bei flexiblen Arbeitszeiten wird für die Gleitzeit, die nicht zur Kernarbeitszeit gehört, ein Freistellungsanspruch für die Mandatsträger von 50 % der für die Mandatswahrnehmung aufgewendeten Zeit durch Zeitgutschrift auf dem Gleitzeitkonto gewährt. Für die Zeitgutschrift besteht ein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung.
- Es wird klargestellt, dass auch bei einer Entsendung von Vertretern durch den Rat in Organe und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts der entsandte Vertreter „auf Veranlassung des Rates“ handelt und somit von der Arbeit freizustellen ist.
- Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen wird ein Urlaubsanspruch des Mandatsträgers von acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode eingeführt.
- Für die Zeit des kommunalpolitischen Bildungsurlaubs besteht grds. kein Lohn- und Gehaltsfortzahlungsanspruch; für den Verdienstausfall und die Kinderbetreuung erfolgt eine Erstattung durch die Kommunen.

Daneben werden mit dem Gesetzentwurf nach der Reform der Kommunalverfassung im Jahr 2007 Anregungen und Hinweise aus der kommunalen Praxis zur Fortentwicklung oder Klarstellung der novellierten Normen aufgegriffen. Die Änderungen der Gemeindeordnung werden analog in die Kreisordnung übernommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Dem Land Nordrhein-Westfalen entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Insbesondere sind die den Kommunen entstehenden Ausgabenerhöhungen durch die Finanzierung der Verdienstausfallentschädigung bei einer Mandatswahrnehmung während der gleitenden Arbeitszeit und der kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen nicht konnexitätsrelevant und können daher keine Ersatzpflicht auslösen.

E Zuständigkeit

Das Land Nordrhein-Westfalen besitzt für die beabsichtigten Regelungen die Gesetzgebungszuständigkeit. Nach BVerfGE 78, 348 ist die Ausgestaltung der Rechtsstellung und der Aufgaben der kommunalen Vertretung und ihrer Mitglieder Sache des staatlichen Gesetzgebers. Aufgrund der Kompetenzzuordnung des Art. 70 GG ist dies der jeweilige Landesgesetzgeber, denn das Gemeinderecht unterfällt der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder (vgl. BVerfGE 1, 176; 56, 310; 58, 191 f.).

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen wird die kommunale Selbstverwaltung nachhaltig gestärkt.

Den Kommunen können Ausgabenerhöhungen durch die zusätzliche Finanzierung der Verdienstausfallentschädigung bei einer Mandatswahrnehmung während der gleitenden Arbeitszeit und der kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen entstehen.

Insofern handelt es sich um Kosten zur Erfüllung von Existenzaufgaben, die mit den Körperschaften notwendig verbunden sind. Es handelt sich gerade nicht um zusätzliche Aufgaben, die den Kommunen im Sinne des Artikel 78 Absatz 3 LV NRW übertragen werden.

Aus der Begründung zum Konnexitätsausführungsgesetz ergibt sich vielmehr, dass der Geltungsbereich sich nicht auf solche Aufgaben erstreckt, die für die institutionelle Selbstverwaltungsgarantie wesensimmanent sind. Derartige Existenzaufgaben, die die Selbstorganisation der Kommunen, d. h. die Organbildung betreffen, werden originär wahrgenommen und sind als nicht übertragbare Aufgaben von der Anwendung des Konnexitätsprinzips ausgeschlossen. Die Kosten, die den Gemeinden- und Gemeindeverbänden durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehen, werden aus eigenen Mitteln finanziert (Begründung zum Gesetzesentwurf zur Änderung der Verfassung für das Land NRW und zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gem. Artikel 78 Absatz 3 LV NRW, LT-Drs. 13/4424 vom 06.10.2003, S. 12).

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Die Berichtsvorbehalte des § 134 Gemeindeordnung NRW und des § 66 Kreisordnung NRW zum Jahr 2012 bestehen fort.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW)

§ 4 Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden

(1) Mittleren kreisangehörigen Städten (Absatz 2) und Großen kreisangehörigen Städten (Absatz 3) können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(2) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 20.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 25.000 Einwohner beträgt.

(3) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von

Amts wegen zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 60.000 Einwohner beträgt.

(4) Eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 45.000 Einwohner beträgt.

(5) Eine Mittlere kreisangehörige Stadt oder eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 20.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 15.000 Einwohner beträgt.

- a) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Änderungen dieser Rechtsverordnung treten zum 1. Januar des auf die Verkündung folgenden übernächsten Kalenderjahres in Kraft.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich ist die jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl (Stichtage), die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen - Geschäftsbereich Statistik - veröffentlicht wird.“

(6) Über Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 entscheidet das Innenministerium. Ihnen ist zu entsprechen, wenn zwingende übergeordnete Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zur Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Änderungen dieser Rechtsverordnung treten ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft.

(7) Maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung (Stichtage).

(8) Eine Gemeinde kann gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

- a) mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben nach Absatz 1 in der Form gemeinsam wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden die Aufgabe übernimmt oder für die übrigen Beteiligten durchführt,
- b) als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt mit dem Kreis vereinbaren, dass eine oder mehrere ihr nach Absatz 1 übertragene Aufgaben vom Kreis übernommen werden.

In den Fällen des Buchstaben a) muss die Summe der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden die jeweilige Einwohnerzahl des Absatzes 2 Satz 1 oder des Absatzes 3 Satz 1 überschreiten (additiver Schwellenwert). Die Gemeinde gilt insoweit als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Soweit durch die Vereinbarung Aufgaben vom Kreis auf die Gemeinde übergehen, ist das Benehmen mit dem abgebenden Kreis erforderlich. Der Kreis gilt insoweit als Beteiligter im Sinne von § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

§ 27 Integration

(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.

Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden.

Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder.

Die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu.

Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte.

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat oder im Integrationsausschuss ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu bilden.

(3) Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.“

(5) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 Nummer 1 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.

(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nummer 1 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern.

Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates oder Integrationsausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates oder Integrationsausschusses dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder Integrationsausschusses oder ein anderes

vom Integrationsrat oder Integrationsausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Integrationsrat oder Integrationsausschuss sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(11) Für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

3. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44 Freistellung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlass der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten,

(2) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind von der Arbeit freizustellen, soweit es die Ausübung ihres Mandats erfordert. Als erforderlich ist eine Freistellung in der Regel anzusehen, wenn die Tätigkeit

die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Gemeinde in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf die regelmäßige Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 bis 3 zu ersetzen. Sind Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.“

mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgt und nicht während der arbeitsfreien Zeit ausgeübt werden kann.

4. § 45 wird wie folgt geändert:

§ 45

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln; dies gilt auch für die Hausarbeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3. Entgegenger Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird;
3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außer-

dem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

(3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,

In Absatz 4 Nummer 3 werden vor dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche“ eingefügt.

2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

5. § 60 wird wie folgt geändert:

§ 60

Dringliche Entscheidungen

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Bürgermeister“ der Halbsatz „ - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - “ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Bürgermeister“ der Halbsatz „ - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - “ eingefügt.

(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

6. § 69 wird wie folgt geändert:

§ 69

Teilnahme an Sitzungen

- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion“ durch das Wort „Ratsmitgliedes“ ersetzt.

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder

oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt.

(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

7. In § 3 Absatz 3 Satz 2 (2 x), § 4 Absatz 6 Satz 1, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 Satz 3, § 19 Absatz 3 Satz 2, § 22 Absatz 3 Satz 3, § 25 Absatz 9, § 26 Absatz 10 Satz 1, § 27 Absatz 11 Satz 2, § 36 Absatz 4 Satz 3, § 39 Absatz 7 Satz 6, § 45 Absatz 6 Satz 1, § 46 Satz 1, § 82 Absatz 3 Nummer 1, § 107 Absatz 2 Satz 3, § 120 Absatz 3 und Absatz 4, § 124 Satz 1, § 125 Satz 1, § 129 Satz 1, § 131 und § 133 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 werden die Wörter „das Innenministerium“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Fassung durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Fassung ersetzt.
8. In § 27 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4, § 35 Absatz 4 Satz 2, § 36 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1, § 39 Absatz 6 Satz 1, § 42 Absatz 2, § 45 Absatz 6 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2, § 58 Absatz 5 Satz 5 und Absatz 6, § 67 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 7 (2 x), § 114a Absatz 8 Satz 6 und § 133 Absatz 1 Nummer 12 werden die Wörter „die Wahlzeit“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Fassung durch die Wörter „die Wahlperiode“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Fassung ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 26 **Zuständigkeiten des Kreistags**

(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er ist ausschließlich zuständig für

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder des Kreis Ausschusses und ihrer Stellvertreter,
- c) die Wahl der Mitglieder der anderen Ausschüsse,
- d) die Bestellung des allgemeinen Vertreters des Landrats und des Kämmerers,
- e) die Änderung des Gebiets des Kreises, die Bestimmung des Namens des Kreises und des Sitzes der Kreisverwaltung sowie die Änderung und Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
- f) den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- g) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
- h) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte sowie der Kreisumlage,

- i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabchlusses,
- j) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung,
- l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a der Gemeindeordnung, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit der Einfluss des Kreises geltend gemacht werden kann,
- n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- o) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die

- Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- p) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,
 - q) die Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat und den leitenden Dienstkräften des Kreises nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
 - r) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 - s) alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz die Zuständigkeit des Kreistags ausdrücklich vorschreibt,
 - t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen der Telekommunikation im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b Gemeindeordnung ist der Kreistag auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Der Kreistag kann durch die Hauptsatzung die Erledigung bestimmter Geschäfte, für die er nach Satz 2 Buchstaben j und k zuständig ist, auf den Kreisausschuss übertragen.

Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ausschussvorsitzende können vom Landrat jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über die Angelegenheiten verlan-

(2) Der Kreistag ist durch den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten; er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Auch kann der Kreistag vom Landrat Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder fordern. In Einzelfällen muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Kreistagsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Ausschussvorsitzende können vom Landrat jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbe-

gen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.“

reich ihres Ausschusses gehören. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

(3) Über wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde und Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörden dies bestimmen, ist der Kreistag vom Landrat zu unterrichten.

(4) Der Landrat ist verpflichtet, einem Kreistagsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Jedem Kreistagsmitglied ist vom Landrat auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Kreistages oder des Ausschusses stehen, dem es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

(5) Für die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gilt § 113 der Gemeindeordnung entsprechend. Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazuzählen. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluss des Kreistags jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn dem Kreis das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

(7) Werden die vom Kreis bestellten oder vorgeschlagenen Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Kreis den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Kreis schadensersatzpflichtig, wenn die vom Kreis bestellten Personen nach Weisung des Kreistags oder des Kreisausschusses gehandelt haben.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

§ 29 Freistellung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Mitglied des Kreistags oder eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz in Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlass der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Kreistages oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Kreistages erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Kreistag entsandter Vertreter des Kreises in Organen und Gremien von juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des

(2) Die Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse sind von der Arbeit freizustellen, soweit es die Ausübung ihres Mandats erfordert. Als erforderlich ist eine Freistellung in der Regel anzusehen, wenn die Tätigkeit mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Veranlassung des Kreistags oder des Ausschusses erfolgt und nicht während der arbeitsfreien Zeit ausgeübt werden kann.

Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf die regelmäßige Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 30 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 Absatz 1 bis 3 zu ersetzen.

Sind Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages zugleich auch Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen oder Mitglieder von Ausschüssen einer Gemeinde, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.“

3. § 30 wird wie folgt geändert:

§ 30

Entschädigung der Kreistagsmitglieder

(1) Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln; dies gilt auch für die Hausarbeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3. Entgangener Verdienst

aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird;
3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt.

In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

(3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

In Absatz 4 Nummer 3 werden vor dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche“ eingefügt.

(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreis Ausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Kreis Ausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

4. § 40 wird wie folgt geändert:

§ 40 Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern, in einem Kreistag mit mehr als 59 Kreistagsmitgliedern aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Kreistag entsprechend. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.

(3) Der Kreis gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist.

Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendung entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde.

In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „die Gemeinde“ durch die Wörter „der Kreis“ ersetzt.

Einem Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Kreistagsitzung zur Verfügung. Der Kreistag kann stattdessen beschließen, dass ein Kreistagsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Be-

trages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern im Kreistag erhalte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.

(4) Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter der Fraktion kann Kreistagsmitglied sein. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann. Bei der Festsetzung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(5) Soweit personenbezogene Daten an Kreistagsmitglieder übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder Gruppe oder eines einzelnen Kreistagsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

5. § 46 wird wie folgt geändert:

§ 46

Wahl der Stellvertreter des Landrats

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter wählen. Sie vertreten den Landrat bei der Leitung der Kreistagsitzungen und bei der Repräsentation

(2) Bei der Wahl der Stellvertreter des Landrats wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht,

In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Wahlvorschläge“ die Wörter „der Fraktionen und Gruppen“ eingefügt.

auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Abs. 2 zu wählen.

(3) Der Landrat wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Kreistages vereidigt und in sein Amt eingeführt. Die Stellvertreter sowie die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Kreistag kann die Stellvertreter des Landrats abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Kreistags muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Abs. 2 zu wählen.

(5) Wenn der Landrat verhindert ist, leitet der Altersvorsitzende die Sitzung bei der Wahl der Stellvertreter des Landrats sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der Stellvertreter des Landrates.

6. § 50 wird wie folgt geändert:

§ 50 Zuständigkeiten des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es

sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten und die Geschäftsführung des Landrats zu überwachen.

(2) Der Kreisausschuss entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Landrat den Kreisausschuss jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

(3) Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden. Die Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(4) Der Kreisausschuss kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Landrat übertragen.

In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „Landrat“ der Halbsatz „ - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - “ eingefügt.

7. In § 2 Absatz 3 Satz 2 (2 x), § 5 Absatz 5, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 22 Absatz 8, § 23 Absatz 9, § 30 Absatz 6, § 31 Satz 1, § 57 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 3 und § 65 Satz 1 werden die Wörter „das Innenministerium“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Fassung durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Fassung ersetzt.

8. In § 27 Absatz 2, § 30 Absatz 6 Satz 2, § 32 Absatz 1 Satz 2, § 41 Absatz 7 Satz 5 und Absatz 8, § 46 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 7 (2 x) und § 51 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden die Wörter „die Wahlzeit“ in der jeweils ver-

wendeten grammatikalischen Fassung durch die Wörter „die Wahlperiode“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Fassung ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes zu verbessern. Dabei wird an die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Kommunales Ehrenamt“ angeknüpft, die der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform in der 14. Legislaturperiode aus Experten der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien, der kommunalen Spitzenverbände und der Landtagsfraktionen unter beratender Beteiligung des Innenministeriums gebildet hatte. Der Bericht der Arbeitsgruppe (Drs. 14/3252) enthält wichtige Anregungen und Leitlinien, die bei diesem Gesetzentwurf Berücksichtigung fanden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes die Aspekte „Freistellung und flexible Arbeitszeiten, Freistellung für sog. Drittorganisationen und Freistellung für Fortbildungen“ aufgegriffen.

Daneben werden nach der Reform der Kommunalverfassung im Jahr 2007 (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9.10.2007 - GV.NRW.S.380 -) und der Neuregelung der politischen Partizipation von Migrantinnen und Migranten im Jahr 2009 (Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 - GV. NRW. S. 379) mit diesem Gesetzentwurf Anregungen und Hinweise aus der kommunalen Praxis zur Fortentwicklung oder Klarstellung der novellierten Normen aufgegriffen.

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4)

a) Die Änderung dient der Klarstellung, dass die jeweilige Gemeinde für die Vorbereitung der Aufgabenübernahme einen Zeitraum von einem vollen Kalenderjahr zuzüglich des Rests des Verkündungsjahres zur Verfügung hat.

Die Umformulierung entspricht der bisherigen Auslegung des Gesetzestextes und der Praxis der bisherigen Rechtsverordnungen zur Bestimmung als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt, die eine geordnete Aufgabenverlagerung zum 1. Januar und damit zum Beginn eines neuen Kalenderjahres sicherstellt.

b) Redaktionelle Änderung: Die Aufgaben des statistischen Landesamts für Nordrhein-Westfalen nimmt seit dem 1. Januar 2009 der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) wahr. Der Gesetzestext nimmt zukünftig in allgemeiner Form auf die für Statistik zuständige Landesbehörde Bezug.

Zu Nummer 2 (§ 27)

Aus der Praxis wurde auf Unstimmigkeiten in der Verweisung des § 27 Absatz 5 GO - passives Wahlrecht - auf den § 27 Absatz 3 - aktives Wahlrecht - hingewiesen.

Dem Wortlaut des § 27 Absatz 5 mit seiner Verweisung auf „Absatz 3 Nummern 1 und 2“ lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob und in welchem Umfang die Kriterien des Satzes 2 (Nummern 1 bis 3) für die Wählbarkeit maßgeblich sind.

Ausweislich der Gesetzesbegründung im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des § 27 GO NRW im Jahr 2009 - Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden, GV. NRW S. 380 - sollten die Anforderungen an die Wählbarkeit unverändert bleiben (Drs. 14/8883, S. 18 Nummer 6).

Durch die Änderung des Absatzes 5 der Norm wird klargestellt, dass orientiert an den Maßgaben des § 12 Kommunalwahlgesetz (KWahlG vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011, GV.NRW. S. 238) das passive Wahlrecht zu einem Integrationsrat oder Integrationsausschuss besitzt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet die Hauptwohnung hat.

Zu Nummer 3 (§ 44)

a) Absatz 2

Besonders Arbeitnehmer/innen in Gleitzeit oder mit vollständig flexiblen Arbeitszeiten haben aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung keine Möglichkeit, einen Freistellungsanspruch geltend zu machen. Sie müssen ihre beruflichen Arbeitsverpflichtungen, die durch feste Arbeitszeitkontingente festgelegt sind, im Voraus erbringen oder aber nachholen. Zu dieser Beschränkung trägt auch die höchstrichterliche Rechtsprechung bei: Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG, Urt. v. 16.12.1993 - 6 A ZR 236/93 - NZA 1994 S. 854 f.) besteht für die Gleitzeit kein Freistellungsanspruch. Dies ergebe sich aus dem Tatbestandsmerkmal der „Erforderlichkeit“, aber auch aus Sinn und Zweck der Regelung. Dieser bestehe darin, ein Zusammentreffen einer zeitlich festgelegten Arbeitszeit mit einer zeitlich festgelegten Pflicht zur Ausübung des Mandats dahingehend zu regeln, dass der Angestellte bei einer solchen Kollision von der Arbeit freizustellen sei. Eine solche Kollision gebe es aber nur in der Kernzeit. In der Gleitzeit bestehe keine Anwesenheitspflicht. Da es sich bei der Mandatstätigkeit um eine ehrenamtliche Tätigkeit handle, bestehe bei flexiblen Arbeitszeiten die Verpflichtung, das Mandat außerhalb der Kernarbeitszeit zu erledigen. Für den Bereich des Öffentlichen Dienstes hat sich das OVG NRW (vgl. Beschluss vom 05.10.2010 - 15 A 79/10) dieser Rechtsprechung vollinhaltlich angeschlossen.

Die bei gleitender Arbeitszeit eröffnete Möglichkeit, flexibel auf die jeweiligen Arbeitsanfälle, persönliche und familiäre Umstände reagieren zu können und auch durch Mehrarbeit ein Überstundenkonto aufzubauen, werden dem/der Mandatsträger/in durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit während der Gleitzeit genommen. Dies führt zur Benachteiligung derjenigen, die gerne ein Ehrenamt ausüben würden, jedoch auf die Flexibilität gleitender Arbeitszeit angewiesen sind. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, diese Benachteiligungen zu beseitigen. Eine abschließende Ausgleichsregelung für alle Formen von Arbeitsverhältnissen mit „unregelmäßigen Arbeitszeiten“, wie z.B. Schichtarbeit oder Arbeit auf Abruf enthält der Gesetzentwurf nicht. Entscheidendes Kriterium ist und bleibt im Einzelfall die individuelle regelmäßige Arbeitszeit. Mit der vorgesehenen Berücksichtigung von Gleitzeiten dürfte für die Mehrzahl der Fälle flexibler Arbeitszeiten der notwendige Ausgleich geschaffen werden.

Satz 1 schafft einen Freistellungsanspruch für die Zeit der Kollision von Mandatstätigkeit und individuell zu bestimmender konkreter Arbeitsverpflichtung. Diese kann sich ergeben aus

Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelarbeitsvertrag, betrieblicher Übung oder individueller Absprache mit dem Arbeitgeber. Kernarbeitszeiten im Rahmen von flexiblen Arbeitszeitmodellen sind konkrete Arbeitsverpflichtungen.

Zur Schaffung von größerer Rechtssicherheit bezeichnet Satz 2 unter Verzicht auf das auslegungsbedürftige Tatbestandsmerkmal „erforderlich“ die Tätigkeiten, die objektiv zur Ausübung des Mandats gehören.

Mit der Regelung in Satz 3 werden Entsendungen in Organe und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts erfasst. Im Rahmen der Freistellungsregelung des § 44 Absatz 2 GO bestehen häufig in der praktischen Anwendung Zweifel, ob auch Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse als entsandte Vertreter der Gemeinde ihre Tätigkeit „auf Veranlassung des Rates“ ausüben. Eine entsprechende Klarstellung im positiven Sinne wird durch § 44 Absatz 2 GO herbeigeführt. In der o. g. Arbeitsgruppe „Kommunales Ehrenamt“ war eine entsprechende Ergänzung unstrittig.

Mit Satz 4 wird erstmals ein Anspruch auf Anrechnung von Zeiten, über die der/die Arbeitnehmer/in innerhalb eines Zeitrahmens als mögliche Arbeitszeit frei verfügen kann, geschaffen, wenn diese Zeiten mit der zuvor beschriebenen Mandatstätigkeit kollidieren. Der Anspruch auf Anrechnung ist dann nicht über eine Freistellung des Arbeitgebers zu realisieren (diese ist nicht notwendig, da in dieser Zeit keine Arbeitspflicht besteht), sondern durch eine Zeitgutschrift auf dem Gleitzeit-(Arbeitszeit-)konto des/der Arbeitnehmers/in. Die Zeitgutschrift gewährleistet, dass Zeiten der Mandatstätigkeit bei der individuell zu berechnenden Gesamtarbeitszeit zumindest teilweise berücksichtigt werden. Die Kosten der Zeitgutschrift sind ebenso wie die Kosten der Freistellung nach Satz 1 nicht vom Arbeitgeber zu tragen; insofern ruht in beiden Fällen die Lohn- und Gehaltsfortzahlungspflicht. Der Lohn- und Gehaltsausfall wird für den/die Arbeitnehmer/in durch einen Anspruch auf Verdienstausschlag gegen die jeweilige kommunale Körperschaft kompensiert (s. Satz 5).

Der Anspruch auf Anrechnung mandatsbelegter Gleitzeiten ist auf die Hälfte (50%) begrenzt. Eine volle Anrechnung erscheint nicht sachgerecht, da Gleitzeiten nicht pauschal mit Arbeitszeiten gleichzusetzen sind. Die Regelung verfolgt das Ziel, Arbeitnehmer/innen mit und ohne gleitende Arbeitszeiten strukturell grundsätzlich gleich zu behandeln, und vermeidet vor diesem Hintergrund jegliche Anreizwirkung, eingeübte Sitzungsrhythmen zu verändern.

Für die Neuregelung hat das Land - ebenso wie für die bisher geltende Freistellungsregelung nach Satz 1 - die Gesetzgebungskompetenz.

Soweit für Arbeitnehmer/innen ein Anrechnungsanspruch von gleitender Arbeitszeit geschaffen wird, handelt es sich um eine Regelung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, da „wechselseitige Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis gestaltet“ (vgl. BVerfGE 77, 329) werden. Das Arbeitsrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Absatz 1 Nummer 12 GG). Solange und soweit der Bund auf diesem Gebiet von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, besitzen die Länder die Gesetzgebungszuständigkeit (Artikel 72 Absatz 1 GG). „Das bürgerlich-rechtliche Kodifikationsprinzip steht einer landesgesetzlichen Regelung nicht entgegen, denn das Arbeitsrecht hat sich zu einem selbstständigen Rechtsgebiet entwickelt“ (BVerfG a.a.O.). Das Recht der kommunalen Mandatsträger/innen der Bundesländer ist bundesrechtlich nicht geregelt. „Die Ausgestaltung der Rechtsstellung und der Aufgaben der kommunalen Vertretung und ihrer Mitglieder ist Sache des staatlichen Gesetzgebers,...“ (BVerfGE 78, 348). Aufgrund der Kompetenzzuordnung des Artikel 70 GG ist dies der jeweilige Landesgesetzgeber, denn das Gemeinderecht unterfällt der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder (vgl. BVerfGE 1, 176; 56, 310; 58, 191 f.).

Somit besteht für den Anrechnungsanspruch als arbeitsrechtliche Regelung die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes.

Soweit Beamtenrecht betroffen ist, hat das Land eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Beamtinnen und Beamten im Anwendungsbereich des Landesbeamtengesetzes.

In Bezug auf Bundesbeamte und Beamtinnen und Beamte anderer Länder folgt die Gesetzgebungskompetenz aus der Ausgestaltungsbefugnis des Landes zur Regelung der Rechtsstellung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (s. o. BVerfGE 78, 348).

b) Absatz 3

Ratsmitglieder haben wegen der Vielzahl der Vorlagen nicht nur ein zeitliches Problem, sie haben auch oft ein qualitatives Informationsdefizit, da ihnen zu wichtigen Fragen zuverlässige und rechtzeitige Informationen fehlen oder die entsprechenden Vorkenntnisse nicht vorhanden sind. Die zunehmende Komplexität der zu entscheidenden Materien erfordert eine immer umfangreichere Einarbeitungszeit. Die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sowie formale Privatisierungen von öffentlichen Aufgaben setzen verstärkt betriebswirtschaftliche Kenntnisse und spartenbezogenes Wissen voraus. Den gestiegenen inhaltlichen Ansprüchen an die Tätigkeit der Ratsmitglieder muss durch eine angemessene Fort- und Weiterbildung in rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen Rechnung getragen werden. Hierfür ist auch eine angemessene Zeit vorzusehen, in der Mandatsträger/innen von ihrer Arbeit nicht nur stundenweise freigestellt sind und sie keinen finanziellen Schaden in Form eines Verdienstaufschlags erleiden. Die bestehenden Regelungen des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes und der Sonderurlaubsverordnung für Beamtinnen und Beamte sind schon von ihrer Zielrichtung her nicht ausreichend und bedürfen einer spezialgesetzlichen Regelung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein klares eigenes Rechtskonstrukt für das kommunale Ehrenamt in der Gemeindeordnung geschaffen, das möglichst Doppelgleisigkeit und Verweisungsprobleme vermeidet.

Satz 1 verschafft einen Urlaubsanspruch von acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden im Jahr. Der Anspruch ist durch Antrag beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber geltend zu machen. Es wurde davon abgesehen, hier das Wort "Freistellung" zu verwenden, da es nicht um das stundenweise Fernbleiben vom Arbeitsplatz geht, sondern um die ganztägige Abwesenheit. Sowohl die Gemeindeordnungen von Hessen (§ 35 a), Niedersachsen (§ 39 Absatz 2) als auch von Rheinland-Pfalz (§ 18a Absatz 6) verwenden das Wort „Urlaub“.

Hinsichtlich der Anzahl der Arbeitstage, an denen Urlaub beansprucht werden kann, erscheinen acht Arbeitstage in der Wahlperiode als ausreichend und angemessen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern dürfte es sich dabei um einen Mittelwert handeln. In Hessen besteht ein Anspruch auf bis zu zwei Wochen jährlich; in Niedersachsen sind bis zu fünf Arbeitstage in jeder Wahlperiode zu gewähren; in Rheinland-Pfalz besteht ein Urlaubsanspruch auf fünf Arbeitstage im Kalenderjahr. Um die jährlichen betrieblichen Abwesenheitszeiten nicht auf einen zu langen Zeitraum kumulieren zu lassen, können nur vier aufeinanderfolgende Tage in einem Jahr beansprucht werden. Eine kleinteiligere Aufspaltung des kommunalpolitischen Bildungsurlaubs ist möglich.

Zur Konkretisierung und Abgrenzung von sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen werden die Fortbildungsveranstaltungen als „kommunalpolitische Bildungsveranstaltungen, die der

Ausübung des Mandats förderlich sind“ beschrieben. Kommunalpolitische Bildungsveranstaltungen sind im weiten Sinne zu verstehen; es geht um solche Veranstaltungen, die sich mit Inhalten befassen, die Gegenstand einer kommunalen Vertretungskörperschaft sind oder sein können. In der Regel dürfte damit auch der erforderliche Mandatsbezug im Sinne einer „Förderlichkeit“ gegeben sein.

Es ist nicht erforderlich, die möglichen Träger der kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen in der gesetzlichen Regelung spezifisch zu benennen. Wenn die Bildungsveranstaltungen von den Gemeinden, kommunalen Spitzenverbänden, den kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes durchgeführt werden, dürften sie der Ausübung des Mandats in der Regel förderlich sein. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch andere Veranstalter im Einzelfall entsprechende „förderliche“ Bildungsveranstaltungen anbieten.

Satz 2 sieht vor, dass grundsätzlich kein Lohn- und Gehaltsfortzahlungsanspruch für die Zeit des Urlaubs zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen besteht. Da hier der Urlaub nicht der Sphäre des Arbeitsverhältnisses zuzurechnen ist (anders als bei der Arbeitnehmerweiterbildung oder beim Weiterbildungsurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung), sondern eher „notwendiger Begleitteil“ der ehrenamtlichen Ratstätigkeit ist, erscheint es nicht interessengerecht, den Arbeitgeber mit den Kosten des Urlaubs zu belasten. Kostenträger muss danach grundsätzlich die Kommune sein, für die die Tätigkeit des Ratsmitgliedes, Mitglieds der Bezirksvertretung oder Ausschussmitgliedes erbracht wird. Die Kostenfrage wurde im Ausschuss „Kommunales Ehrenamt“ lediglich als Organisationsproblem kleinerer Arbeitgeber in dem Sinne problematisiert (Bericht a. a. O., S. 8), dass letztere schon kaum sinnvolle Vertretungsregelungen schaffen könnten und dadurch finanzielle Nachteile erlitten; ansonsten stand eine Lohn- und Gehaltsfortzahlung für die Teilnehmer an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen nicht zur Debatte. Rechtsvergleichend besteht ein Lohn- und Gehaltsfortzahlungsanspruch allein in Rheinland-Pfalz; Niedersachsen und Hessen wählen die hier getroffene Lösung.

Nicht berührt sein sollen von der grundsätzlichen Kostentragungspflicht der Gemeinde solche Vorschriften - insbesondere der öffentlichen Arbeitgeber -, die der Ausübung des Mandats in einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer Bezirksvertretung einen so hohen gesellschaftspolitischen Rang einräumen, dass sie zumindest die eigentliche Mandatsausübung schon jetzt mit der Weiterzahlung von Lohn und Gehalt honorieren (§ 74 Absatz 3 LBG für Landesbeamte, § 29 TvöD für sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst). Ob und inwieweit die Teilnahme an einem kommunalpolitischen Bildungsurlaub als „Ausübung des Mandats“ anzusehen ist, hängt von der Auslegung und möglichen zukünftigen Gestaltung der vorgenannten Rechtsvorschriften ab. Der 2. Halbsatz des Satzes 2 soll jedoch in jedem Falle gewährleisten, dass die „freiwillige“ Kostenübernahme insbesondere öffentlicher Arbeitgeber dem Anspruch auf Verdienstaufschlag gegen die Gemeinde vorgehen soll.

Die Regelung des Satzes 3 folgt logisch aus der grundsätzlichen, aber zugleich nachrangigen Pflicht der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass dem/der Arbeitnehmer/in, Beamtin oder Beamten oder dem/der Freiberufler/innen, die/der den kommunalpolitischen Bildungsurlaub in Anspruch nimmt, durch die Nichtarbeit kein finanzieller Schaden entsteht. Durch den Verweis auf § 45 Absätze 1 bis 3 GO wird die kommunalpolitische Fortbildung der eigentlichen Mandatstätigkeit gleichgestellt, sowohl hinsichtlich des Verdienstaufschlags als auch hinsichtlich der Kinderbetreuung.

Satz 4 betrifft den Sonderfall, dass Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Aus-

schüssen des Kreistags sind. Wegen der zu erwartenden Gleichartigkeit der kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen erscheint es sachgerecht, einen entsprechenden Fortbildungsanspruch nicht zweimal zu gewähren.

Eine generelle Anrechnung in Anspruch genommener sog. „Arbeitnehmerweiterbildung“ (nach dem ArbZG bzw. der ArbZV) auf den Anspruch auf kommunalpolitische Fortbildung ist nicht vorgesehen. Arbeitnehmerweiterbildung und kommunalpolitische Fortbildung dürften sich in ihrer Zielrichtung und ihren Inhalten erheblich unterscheiden.

Eine Anrechnung der kommunalpolitischen Fortbildung auf die allgemeine Arbeitnehmerweiterbildung ist jedoch nicht vollständig ausgeschlossen. Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 ArbZV kann bei Beamtinnen und Beamten in Anspruch genommene kommunalpolitische Fortbildung zur Einschränkung bzw. Versagung des Sonderurlaubs für Weiterbildungszwecke führen. Bei sonstigen Arbeitnehmern greift die Anrechnungsvorschrift des § 4 ArbZG allerdings nicht. Danach könnte eine Anrechnung nur erfolgen, wenn die kommunalpolitische Fortbildung uneingeschränkt das Erreichen der in § 1 ArbZG niedergelegten Ziele ermöglicht und die Anrechnung in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen wäre. Auf eine solche Anrechnungsregelung wurde hier verzichtet, weil schon die vorgenannte uneingeschränkte Zielerreichung fraglich sein dürfte. Faktisch besteht auch kein Anrechnungsbedarf. Arbeitnehmerweiterbildung wurde nach der letzten Erhebung im Jahre 2000 von lediglich 0,6 % bis 0,7 % der Arbeitnehmer/innen, die dem Geltungsbereich des ArbZG unterfallen, in Anspruch genommen.

Satz 5 ist § 5 Absatz 2 Satz 1 ArbZG nachgebildet. Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr kann verlangen, dass der Zeitpunkt der kommunalpolitischen Fortbildung nicht zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Belangen oder Urlaubsanträgen anderer Beschäftigter entgegensteht. Durch die Vorschrift sollen insbesondere kleinere Betriebe und Behörden geschützt werden, die in ihrer Flexibilität, Vertretungsregelungen bereitzuhalten, beschränkt sind. Zwingende betriebliche oder dienstliche Belange können nur solche Gründe sein, die bei Abwesenheit eines/r Beschäftigten in einem bestimmten Zeitrahmen die Funktionsfähigkeit eines Betriebes oder einer Arbeitseinheit ernstlich in Frage stellen würden und die auch nicht durch eine Vertretung zumindest teilweise aufgefangen werden könnten.

Zu Nummer 4 (§ 45)

Nach § 45 Absatz 4 Nummer 3 GO NRW erhält ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit nach § 45 Absatz 4 Nummer 2 GO galt dabei bisher ungeschrieben auch für § 45 Absatz 4 Nummer 3 GO. Zur Klarstellung wird dieses Tatbestandsmerkmal nun ausdrücklich in § 45 Absatz 4 Nummer 3 GO aufgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 60)

a) und b)

Die Änderung legt eindeutig fest, dass bei Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absätze 1 und 2 im Verhinderungsfall der/die allgemeine Vertreter/in den/die Bürgermeister/in vertritt. Diese Klarstellung berücksichtigt den Wortlaut und die Systematik der §§ 67 Absatz 1 Satz 2 und 68 Absatz 1 Satz 1, wonach die ehrenamtlichen Stellvertreter den/die Bürgermeister/in ausschließlich bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Re-

präsentation vertreten, im Übrigen aber der/ allgemeine Vertreter den/die Bürgermeister/in vertritt.

Zu Nummer 6 (§ 69)

Seit der GO Reform 2007 (GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007, GV. NRW S. 380) schreibt § 55 Absatz 1 GO vor, dass der/die Bürgermeister/in verpflichtet ist, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen.

Diese Regelung steht in einem Spannungsverhältnis zur Vorgabe des § 69 Absatz 1 GO, nach der der Bürgermeister berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet ist, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Das Auskunftsrecht in § 69 Absatz 1 Satz 2 GO und § 55 Absatz 1 GO haben dieselbe Zielrichtung (vgl. Held/Becker, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Nummer 4 zu § 55 GO), so dass eine entsprechende Anpassung des § 69 an den Wortlaut des § 55 GO erfolgt.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung: Das Innenministerium wurde mit Beginn der 15. Legislaturperiode in „Ministerium für Inneres und Kommunales“ umbenannt. Diese Namensänderung wird im Gesetzestext berücksichtigt. Der Gesetzestext nimmt zukünftig in allgemeiner Form Bezug auf das für Inneres zuständige Ministerium.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Änderung: Zur Herstellung eines Gleichklangs mit den Formulierungen des Kommunalwahlgesetzes wird die „Wahlzeit“ des Rates in „Wahlperiode“ umbenannt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kreisordnung)

Zu Nummer 1 (§ 26)

Mit der Ergänzung von Absatz 2 Satz 4 wird der notwendige Gleichklang von GO und KrO hinsichtlich der Rechte der Ausschussvorsitzenden hergestellt.

Ausschussvorsitzende können vom Landrat/von der Landrätin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. In § 55 Absatz 2 GO wird Ausschussvorsitzenden darüber hinaus ausdrücklich auch das Recht auf Akteneinsicht gewährt. Dies wird nun auch in der Kreisordnung festgeschrieben.

Zu Nummer 2 (§ 29)

Die Änderung erfolgt parallel zur Änderung in Artikel 1 Nummer 3 zu § 44 GO NRW. Auf die dortigen Ausführungen in der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 30)

Die Änderung erfolgt parallel zur Änderung in Artikel 1 Nummer 4 zu § 45 GO NRW. Auf die dortigen Ausführungen in der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 40)

Redaktionelle Änderung: Bei Einführung der Norm durch das GO-Reformgesetz 2007 (GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007, GV. NRW S. 380) war versehentlich die entsprechende Formulierung der Gemeindeordnung übernommen worden.

Zu Nummer 5 (§ 46)

Durch die GO Reform 2007 ist für die Wahl der Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin die Verweisung auf das Wahlverfahren nach § 35 Absatz 3 Satz 3 entfallen und das Wahlverfahren mit der Ermittlung von Höchstzahlen (d'Hondt) in § 46 Absatz 2 beschrieben worden.

Entsprechend der Regelung zur Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des/der Bürgermeister/in in § 67 Absatz 2 GO NRW wird die Norm klarstellend dahingehend ergänzt, dass die Abstimmung über die Wahlvorschläge der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen stattfindet.

Zu Nummer 6 (§ 50)

Die Änderung erfolgt parallel zur Änderung in Artikel 1 Nummer 5. Auf die dortigen Ausführungen in der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 7

Die Änderung erfolgt parallel zur Änderung in Artikel 1 Nummer 7. Auf die dortigen Ausführungen in der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 8

Die Änderung erfolgt parallel zur Änderung in Artikel 1 Nummer 8. Auf die dortigen Ausführungen in der Begründung wird Bezug genommen.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Michael Hübner
Martin Börschel

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrdad Mostofizadeh

Christian Lindner
Christof Rasche
Kai Abruszat